
Ist die Zwangsvollstreckung zulässig?

BEWUSSTSCOUT, FREIHEIT, LIEBE, MENSCHSEIN, RECHT, RECHT DES MENSCHEN, SELBSTBESTIMMUNG

Ist die bundesdeutsche Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig? | Rechtsstaat auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes – Fehlanzeige –

<https://bewusstscout.wordpress.com/2018/09/05/ist-die-bundesdeutsche-zwangsvollstreckung-von-oeffentlich-rechtlichen-forderungen-unter-anwendung-der-vorschriften-der-zivilprozessordnung-zulaessig-rechtsstaat-auf-dem-boden-des-bonner-grundgesetz/>

Rechtsfrage

Ist die bundesdeutsche Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig?

Tenor

Die bundesdeutsche Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung ist nicht zulässig, da die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für öffentliches Recht gemäß § 13 GVG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Expertise

I. Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen (ZPO) Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit lauten gemäß § 1 ZPO i.V.m. § 13 GVG:

§ 1 ZPO

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 13 GVG

Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Die Erhebung, Beitreibung und ggf. Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen sind immer dem öffentlichen Recht und den dafür von Gesetzes wegen zuständigen Gerichten zuzuordnen.

Damit schließen die bundesrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit jede Befassung mit öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung von Gesetzes wegen aus und damit auch deren Zwangsvollstreckung auf dem ordentlichen Rechtsweg.

Diesen Vorschriften entgegenstehende Einzelnormen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder sind Landesrecht und werden gemäß Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verdrängt.

Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht sowie gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden, während die Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 2 GG dem Gesetz weiterhin unterworfen sind.

Gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Der gesetzliche Richter wird immer durch die Gesetze bestimmt, zuvörderst durch das Grundgesetz gemäß Art. 92 GG i.V.m. Art. 97 GG sowie nachfolgend durch die einfachgesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit der Richter und Gerichte. Im Falle der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind dies die Vorschriften der § 1 ZPO i.V.m. § 13 GVG.

Eine demnach immer gesetzeswidrige Unterstützung und Herbeiführung von Zwangsvollstreckungen auf den Grundlage der Vorschriften der ZPO durch die ordentliche Gerichtsbarkeit verletzt demnach auch immer das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und in der Folge auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG vor dem kraft Gesetzes ausschließlich sachlichen zuständigen Gericht.

Ist die Zwangsvollstreckung zulässig?

Jede richterliche Diensthandlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Zwangsvollstreckungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen auf der Grundlage der Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung sind demnach kraft Gesetzes unzulässig und entbehren damit jeder Rechtswirkung bereits von Gesetzes wegen von Anbeginn an (ex tunc) und erwachsen von daher auch niemals in Rechtskraft.

Im Übrigen steht von Grundgesetzes wegen unverbrüchlich fest, dass sowohl die ZPO als auch das GVG seit ihrem Inkrafttreten zusammen mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz am 12.09.1950 wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das absolut gefasste Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ex tunc ungültig sind mit der Folge, dass alle auf der ungültigen ZPO sowie dem ungültigen GVG basierenden Verwaltungsakte und Entscheidungen rechtsunwirksam ergangen sind und von Amts wegen deklaratorisch aufzuheben sind, spätestens jedoch auf Verlangen des betroffenen Grundrechtsträgers.

II. Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen (AO)

Die Vorschrift für die ausschließliche Anwendung der Abgabenordnung wird durch § 1 Abs. 1 AO begründet:

§ 1 Abs. 1 AO

Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.

Die Anwendung der Abgabenordnung für öffentlich-rechtliche Forderungen, welche die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen der Abgabenordnung nicht erfüllen, weil es sich bei ihnen nicht um Steuern im Sinne des § 1 AO handelt, ist demnach bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Dieser Vorschrift entgegenstehende Einzelnormen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder sind Landesrecht und werden gemäß Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – durch die abschließende Anwendungsvoraussetzungsvorschrift gemäß § 1 AO verdrängt.

Jede Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen, welche keine Steuern im Sinne des § 1 AO sind, ist demnach nicht gesetzlich bestimmt und somit ungesetzlich und mithin kraft Gesetzes unzulässig und entbehren damit jeder Rechtswirkung bereits von Gesetzes wegen von Anbeginn an (ex tunc) und erwachsen von daher auch niemals in Rechtskraft.

Im Übrigen steht von Grundgesetzes wegen unverbrüchlich fest, dass die Abgabenordnung 1977 wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das absolut gefasste Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in Gestalt des unterlassenen Zitierens des Eigentumseingriffes ex tunc ungültig ist mit der Folge, dass alle auf der ungültigen Abgabenordnung 1977 basierenden Verwaltungsakte und Entscheidungen rechtsunwirksam ergangen sind und von Amts wegen deklaratorisch aufzuheben sind, spätestens jedoch auf Verlangen des betroffenen Grundrechtsträgers.

– Ende –

Fakt ist, daß die derzeitige Rechtswirklichkeit anders aussieht, um der Bindewirkung der unverbrüchlichen Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes zu entkommen, wechselt die öffentliche Gewalt im Vollstreckungsverfahren zu eigenen Gunsten grundgesetzwidrig in das ihr für diese Fällen nicht zustehende zivile Prozeßrecht mit der Folge, dass die Zivilgerichte sich befugt fühlen, dem von einer öffentlich-rechtlichen Zwangsvollstreckung betroffenen Grundrechtsträger dessen Grundrechte als Abwehrrechte gegen den als profane Partei jetzt daherkommenden Vollstreckerstaat grundgesetzwidrig zu versagen und deshalb:

Rechtsstaat auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes – Fehlanzeige –

über Ist die bundesdeutsche Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig?

| Rechtsstaat auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes – Fehlanzeige –

Ansonsten gilt Art. 116/1 GG = „... **ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen**“ = SDR 1918